

Raum für die Zeichnung des Grabmals (Schriftverteilung und Ornamente sind genau einzuzeichnen).

Vorderansicht	Seitenansicht
Maßstab 1:	Die Abnahmebescheinigung nach Prüfung der Standsicherheit ist ohne weitere Aufforderung nachzureichen.

Zu beachten:

1. Die Aufstellung eines Grabmals darf erst vorgenommen werden, wenn der eingereichte Antrag genehmigt und die Genehmigungsgebühr gezahlt ist.
2. Für die Aufstellung von Grabmälern gelten die Bestimmungen der Friedhofs- und Bestattungsordnung der Kreisstadt Groß-Gerau in ihrer jeweils gültigen Fassung.
3. Für die Standsicherheit eines Grabmals haftet grundsätzlich der Besteller bzw. Nutzungsberechtigte der fraglichen Grabstelle. Das Grabmal ist gemäß UVV VSG 4.7 Anlage 1 Stand Januar 2007 standsicher zu gründen.
4. Die Zeichnungen sind mit genauen Zahlen über die tatsächlichen Maße zu versehen. Maßstäbliche Zeichnungen müssen ebenfalls eingeschriebene Maßzahlen enthalten.
5. Ein genehmigtes und aufgestelltes Grabmal darf ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung nicht verändert oder zur Änderung entfernt werden; auch die Entfernung des Grabmals muss die Friedhofsverwaltung genehmigen.